

STATUTEN

DER SCHWEIZERISCHEN GESELLSCHAFT FÜR BIPOLARE STÖRUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Schweizerische Gesellschaft für Bipolare Störungen", abgekürzt SGBS, besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB (SR 210). Er hat seinen Sitz am Ort des Sekretariats.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.
Er setzt sich ein für die Verbesserung der Betreuung und medizinischen Versorgung von Menschen mit Bipolaren Störungen ("manisch-depressive Erkrankung"). Er fördert die Information sowie die Forschung und Lehre über die Ursachen und Therapie dieser Erkrankung. Er unterstützt die Volks- und Berufsbildung im Zusammenhang mit Bipolaren Störungen und die Vernetzung zwischen den verschiedenen interessierten Gruppen. Er führt selbst Projekte zur Verwirklichung der Vereinsziele durch oder unterstützt solche Projekte.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Herausgabe von Publikationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit in allen vorhandenen Medien,
 - Information und Beratung von Betroffenen und Interessierten durch z.B. Erarbeiten und Bereitstellen von Informationsmaterial und Einrichten einer Beratungsstelle/-möglichkeit,
 - Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen,
 - Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften mit ähnlicher Zielsetzung sowie mit der Ärzteschaft, Apothekern, Vereinigungen von Betroffenen und Angehörigen, anderen Fachberufen, der Industrie und den Behörden.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat verschiedene Kategorien von Mitgliedern.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche, mündige Personen, welche die in Art. 2 der vorliegenden Statuten genannten Ziele und Aufgaben des Vereins vertreten.

- 3.3 Korporative Mitglieder sind Vereinigungen mit ähnlichem Zweck, welche national und/oder international tätig sind. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- 3.4 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit der SGBS durch Beiträge und Spenden unterstützen.
- 3.5 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aus allen Mitgliederkategorien sowie natürliche Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- 3.6 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Angabe der Kategorie an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über die Aufnahme.
- 3.7 Ein Austritt ist jederzeit möglich auf das Ende eines Kalenderjahres. Er erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3.8 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere ein Verhalten, das gegen die Ziele des Vereins verstösst oder ein Rückstand bei der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen, falls diese auch innert einer vom Vorstand gesetzten Nachfrist nicht geleistet werden. Vor einem Ausschluss gibt der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit, sich innert einer angemessenen Frist zu äussern. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr über den Ausschluss und eröffnet den Beschluss schriftlich. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.
- 3.9 Der Vorstand informiert die jeweils nächste Mitgliederversammlung über Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Art. 4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Bei Bedarf können Beiräte und Arbeitsgruppen bestellt werden.
- 4.2 Die Kompetenzen der Organe richten sich nach der gesetzlichen Ordnung der Art. 64 ff ZGB soweit nachfolgend keine abweichenden Befugnisse festgelegt werden.

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt auf schriftliche Einladung des Vorstandes. Die Einladung hat mindestens 4 Wochen im voraus unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Alle Mitglieder können dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Versammlung Vorschläge für zusätzliche Traktanden einreichen. Diese sind den Mitgliedern umgehend, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Versammlung zuzustellen.

- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Revisoren, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes, die Abänderung der Mitgliederbeiträge sowie für alle Aufgaben, welche nicht einem andern Organ übertragen sind.
- 5.3 Jedes ordentliche, korporative oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Kein Stimmrecht haben die Fördermitglieder.
- 5.4 Jede gehörig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden zur Bestimmung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
- 5.5 Zur Änderung der Statuten sowie zur Abänderung der Mitgliederbeiträge ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich; zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Die Bestimmung der Stimmenzahl für die erforderliche Mehrheit erfolgt wie unter Ziffer 5.4 beschrieben.
- 5.6 Über nicht vorgängig und gehörig angekündigte Gegenstände kann die Mitgliederversammlung beschliessen, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Behandlung und Beschlussfassung zustimmen.
- 5.7 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Art. 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand ist zuständig für
- die Planung und Durchführung von Projekten zur Verwirklichung der Vereinsziele gemäss Art. 2 und die Führung der Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Erstellung der Jahresrechnung,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. In den Vorstand wählbar sind nur ordentliche Mitglieder sowie Bevollmächtigte von korporativen Mitgliedern. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss beruflich mit Bipolaren Störungen befasst sein.
- 6.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei der Präsident ein Arzt sein muss, der sich beruflich mit Bipolaren Störungen befasst.

- 6.4 Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied. Dieses muss an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 6.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder festgehalten sind.
- 6.6 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend teil. Im übrigen führt er die Geschäfte in Absprache mit dem Vorstand. Er vertritt den Verein geschäftlich nach aussen. Ist seine Position nicht besetzt, vertritt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied den Verein geschäftlich nach aussen. Einzelheiten regelt das gegebenenfalls zu erstellende Reglement über die Geschäftsführung.
- 6.7 Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ersetzt ihnen die Aufwendungen, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Vorstands- und Vereinstätigkeit haben, in einem angemessenen Umfang. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- 6.8 Der Vorstand trifft sich nach Bedarf. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6.9 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Festlegung des Mehrs nicht mitgezählt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
- 6.10 Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Telefonkonferenzen gefasst werden.

Art. 7 Beiräte und Arbeitsgruppen

- 7.1 Der Vorstand kann Beiräte berufen. In einem Beirat können Mitglieder aus allen Kategorien Einsitz nehmen. Mitglieder eines Beirats können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- 7.2 Der Beirat berät den Vorstand in Fachfragen und unterstützt ihn bei der Planung und Durchführung von Projekten zur Verwirklichung von Vereinszielen.
- 7.3 Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.
- 7.4 Die Mitglieder von Beiräten und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand für 3 Jahre oder bis zum Abschluss der Aufgabe berufen, Wiederwahl ist möglich. Sie arbeiten ehrenamtlich, der Verein ersetzt die Aufwendungen in angemessenem Umfang. Die Mitglieder von Beiräten und Arbeitsgruppen können jederzeit unter Angabe von Gründen abberufen werden.

Art. 8 Beiträge, Spenden und Verwendung der Mittel

- 8.1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder bezahlen Mitgliederbeiträge. Bei unterjähriger Mitgliedschaft sind die Beiträge pro Kalenderjahr geschuldet.
- 8.2 Ordentliche Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von CHF 30.-.
- 8.3 Korporative Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von CHF 100.-.
- 8.4 Fördermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag von CHF 3'000.-.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Abänderung der Beiträge. Neu festgesetzte Beiträge werden im Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten. Sie treten an die Stelle der in Ziffer 8.2 bis 8.4 vorstehend festgeschriebenen Beiträge.
- 8.6 Ordentliche, korporative und Ehrenmitglieder sind frei, Fördermitglieder verpflichtet, über die Beiträge hinaus, den Verein mit Spenden zu unterstützen oder Projekte zu fördern. Mitglieder, welche den Verein mit Spenden unterstützen oder Projekte fördern, werden an adäquater Stelle namentlich erwähnt.
- 8.7 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten festgehaltenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8.8 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden durch Austritt oder Ausschluss oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8.9 Für Verpflichtungen der SGBS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind frei von jeder persönlichen Haftung.

Art. 9 Auflösung der Vereins

- 9.1 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschliesst, liquidieren der Präsident und der Kassier gemeinsam den Verein.
- 9.2 Das nach der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Körperschaft mit gleichem oder ähnlichem Zweck, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der SGBS vom 11. Dezember 2003 in Bern bereinigt und beschlossen.